

Richtlinie „Betriebliche Ressourcen – und Energieeffizienz“ Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 Buchst. c der Richtlinie

Leitfaden zur Erstellung von Gutachten gemäß Nummer 4.4 der Richtlinie für Antragsstichtage ab dem Jahr 2019:

Förderanträgen des Förderprogramms ist ein Gutachten beizufügen. Wir empfehlen für das Gutachten einen Umfang von max. 10 Seiten. Das Gutachten ist durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen. Die nicht abschließenden Listen der Sachverständigen sind getrennt nach den Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz auf der Internetseite der Richtlinie hinterlegt. Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- dem Umweltschutz dienende Mehrkosten unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Artikels der AGVO
- durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten

Der Sachverständige ist lediglich für die Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Eine Projektbegleitung durch den Sachverständigen ist nicht förderfähig.

Der Aufbau der Gutachten sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

1. Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten energetischen Betriebsdaten der letzten 2 Kalenderjahre (bei anteiliger Berechnung ist auf den Anteil in m² des zu sanierenden Teils abzustellen), bzw. der kumulierten verbrauchten Ressourcen der letzten 2 Kalenderjahre:
 - Ressourcenverbrauch / Energieverbrauch und –Erzeugung
 - CO₂-Bilanz
 - Bewertung des technischen Zustands (bezogen auf die beabsichtigte Maßnahme)
3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht
4. Vergleich des Primärenergie- oder Ressourcenverbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme
5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr) auf Basis des Primär-Energieverbrauchs; Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO₂-Emissionen.
 - a. Eine Liste der Emissionsfaktoren für den Bereich Energieeffizienz (Richtlinie 2.1.1.) entnehmen Sie bitte der ebenfalls im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO₂-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärenergiefaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.
 - b. Die Berechnung der CO₂-Einsparung für den Bereich Ressourceneffizienz (Richtlinie 2.1.2.) erfolgt nachfolgenden Kriterien:
 - i. Die CO₂-Äquivalente von Rohstoffen/Materialien und Energieträgern sind wenn möglich den Datenbanken ProBas (Umweltbundesamt) oder GEMIS (IINAS GmbH – Internationales Institut für Nachhaltigkeitsanalysen und -Strategien) zu entnehmen.
<http://www.probas.umweltbundesamt.de/php/index.php>
<http://www.iinas.org/gemis-download-121.html>
 - ii. Wird in diesen Datenbanken kein entsprechendes CO₂-Äquivalent gefunden, muss dieses unter Benennung der Quellenangabe nachvollziehbar dargestellt werden.
 - iii. Wird zusätzlich zu den Rohstoffen/Materialien auch Energie eingespart, so ist diese Einsparung, wie unter Ziffer 5.a beschrieben, zu berechnen.

6. Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben anhand der Mehrausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme zur Energie- oder Ressourceneinsparung und/oder Steigerung der Energie- oder Ressourceneffizienz stehen und über den Standard hinausgehen. Grundlage sind die unter Nr. 5.3 der Richtlinie genannten Artikel der AGVO.
7. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten:
CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr und 1.000,00 € Investitionssumme (Projekte die eine Einsparung von mindestens 0,14 t / 1.000,00 € Investitionssumme nicht erreichen, sind nicht förderfähig)
8. Eingehen auf weitere umweltrelevante Aspekte sowie den Innovativen Ansatz und die Synergieeffekte gemäß Scoring zur Richtlinie
9. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme